Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 548

der

S t a d t M i n d e n

für die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 der Gemarkung Minden, Flur 34, im Gebiet zwischen Portastraße, Koppelgraben und Koppelweg.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet".

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) der BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

V. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und $B_a$ugrenzen begrenzt.
In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

VI. Mindestgröße der Baugrundstücke

Von den Mindestgrößen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf den Baugrundstücken Reihenhäuser, Doppelhäuser oder Garagen errichtet werden sollen.

VII. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

VIII. Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

IX. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.

Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

Für die Planaufstellung: Minden, den 17. Aug. 1967

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Kosiek

(Kosiek)
Städt. Bauassessor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 17. Nov. 1967 aufgestellt worden.

Minden, den 20. Dez. 1967

Der Bürgermeister

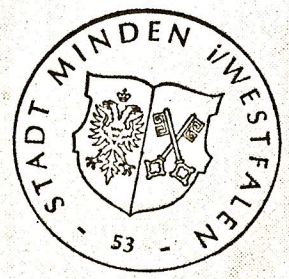

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 22. Dez. 1967 bis 31. Jan. 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 1. Febr. 1968

Der Stadtdirektor



(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 23. Febr. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 1. März 1968

Der Bürgermeister



(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 31. MAI 1968 genehmigt worden.

Detmold, den 31. MAI 1968
Aktenzeichen: 34.30.11-11-M58

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Faßbender

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 4. Juli 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 4. Juli 1968 bis 7. August 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 8. August 1968

Der Stadtdirektor

i. V. Lang
(Dr. Krieg)